



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Tiermedizin

Vom 28. September 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn und -struktur
- § 6 Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Praktischer Studienteil

III. Prüfungen

- § 8 Zulassung
- § 9 Tierärztliche Vorprüfung
- § 10 Tierärztliche Prüfung
- § 11 Teilprüfungen
- § 12 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren und Prüfungen in elektronischer Form

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl I S. 1827) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie die Prüfungen für den Studiengang Tiermedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Tiermedizin ist der Nachweis der Hochschulreife. ²Derselbe Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 BayHSchG).

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt die Teilnahme an Prüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgte fristgemäß.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

Die Entscheidung nach § 65 TAppV trifft der nach § 66 in Verbindung mit § 6 TAppV zuständige Prüfungsausschuss der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und das Prüfungsamt.

II. Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn und -struktur

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die tierärztliche Ausbildung umfasst
 1. einen wissenschaftlich-theoretischen Studienteil (§ 6),
 2. einen praktischen Studienteil (§ 7),
 3. die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung (§§ 8 ff.).

§ 6

Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der TAppV und umfasst die in Anlage 1 der TAppV aufgeführten Fachgebiete.
- (2) In den Pflichtlehrveranstaltungen (Anlage 1 Nrn. 1 bis 31 TAppV) werden die Grundkenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die in den von der TAppV vorgeschriebenen Prüfungen gefordert werden.
- (3) ¹Die Wahlpflichtveranstaltungen (Anlage 1 Nr. 32 TAppV) sollen eine Erweiterung und Vertiefung der Lehrinhalte bewirken und den Studierenden Gelegenheit geben, sich mit bestimmten Fragestellungen schwerpunktmäßig auseinanderzusetzen. ²Welche Unterrichtsveranstaltungen als Wahlpflichtveranstaltungen besucht werden können sowie ob und ggf. welche Prüfungen bestanden werden müssen, wird von der Tierärztlichen Fakultät zu Beginn des Semesters ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Ausbildung wird insbesondere im Rahmen von
 1. Vorlesungen (V),
 2. Seminaren (S),
 3. klinischen Demonstrationen (D) und
 4. Übungen und Kursen (Ü), darunter Übungen am Tier,durchgeführt. ²Möglich sind auch kombinierte Unterrichtsveranstaltungen (V/S/Ü), die sowohl als Vorlesung als auch als Seminar oder Übung angeboten werden. ³Exkursionen können ebenfalls Teile von Unterrichtsveranstaltungen sein. ⁴Teile dieser vorgenannten Veranstaltungen können durch geeignete interaktive Lernprogramme ersetzt werden.
- (5) Die Bedingungen zur regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung gemäß Spalte 8 der Anlage werden zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung von der zuständigen Veranstaltungsleiterin oder vom zuständigen Veranstaltungsleiter verbindlich festgelegt und bekannt gegeben.

(6) ¹Im achten und neunten Fachsemester werden die Studierenden in Gruppen unterrichtet (klinische Rotation). ²Sie erhalten dazu einen individuellen Stundenplan, der insgesamt 29 Wochen Unterrichtsveranstaltungen in sieben Blöcken und 23 Wochen vorlesungsfreie Zeit ausweist. ³Diese Unterrichtsveranstaltungen sind scheinpflichtig.

(7) Aus der Anlage ergeben sich:

1. die Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltungen (Spalte 3),
2. die Kurzbezeichnung der Unterrichtsveranstaltungen (Spalte 2),
3. die Unterrichtsform der Unterrichtsveranstaltungen (Spalte 4),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Spalte 1),
5. deren maximale Gruppengröße (Spalte 5),
6. die Semesterwochenstunden (Spalte 6),
7. der Angebotsturnus der Unterrichtsveranstaltungen (Spalte 7).

§ 7

Praktischer Studienteil

(1) Der Zeitpunkt der Praktika (§§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 54 TAppV) wird wie folgt festgelegt:

1. 70 Stunden über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung: frühestens nach dem Vorphysikum (§ 9 Abs. 1 Satz 1),
2. 150 Stunden in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik: frühestens nach dem Physikikum (§ 9 Abs. 1 Satz 1),
3. 75 Stunden in der Hygienekontrolle und Lebensmittelüberwachung und -untersuchung: frühestens nach dem fünften Fachsemester,
4. 100 Stunden in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung: diese sollen nach dem Pathologie/Lebensmittel/Tierschutz/AVO-Block der klinischen Rotation (vgl. Anlage Nrn. 8.1, 8.2, 8.4, 8.5, 8.7) abgeleistet werden,
5. 75 Stunden im öffentlichen Veterinärwesen: frühestens nach dem vierten Fachsemester,
6. 700 Stunden in der kurativen tierärztlichen Praxis, in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik oder in einem Wahlpraktikum: frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der klinischen Rotation.

(2) Wird das Praktikum der Hygienekontrolle und Lebensmittelüberwachung und -untersuchung in einer Einrichtung der Lebensmittelwirtschaft durchgeführt, müssen in der entsprechenden Einrichtung Qualität und Unbedenklichkeit von Lebensmitteln durch eine dort hauptberuflich und ganztätig tätige wissenschaftlich ausgebildete Sachverständige oder einen dort hauptberuflich und ganztätig tätigen wissenschaftlich ausgebildeten Sachverständigen kontrolliert werden.

(3) ¹Zur Optimierung insbesondere der praktischen Ausbildung im Rahmen der extramuralen Praktika ist das kurative Praktikum gem. Abs. 1 Nr. 6 von den Studierenden zu evaluieren. ²Mithilfe der von der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verfügung gestellten Evaluierungsbögen sollen Kenntnisse über die Praktikumsstellen sowie den Ablauf und den Inhalt der Praktika gewonnen werden.

III. Prüfungen

§ 8 Zulassung

(1) ¹Die Zulassung zum naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum) erfolgt nach § 20 TAppV und die Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum) erfolgt nach § 23 TAppV. ²Die erforderlichen Übungen und Seminare mit regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme sind in Spalte 8 der Anlage aufgeführt. ³An den Seminaren und Übungen in Physiologie und Biochemie (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d und e TAppV) kann nur teilnehmen, wer mindestens drei Prüfungen des Vorphysikums (einschließlich Chemie) bestanden hat.

(2) ¹Eine Zulassung zum fünften Fachsemester ist erst dann möglich, wenn mindestens drei der fünf Fachprüfungen im Rahmen des Physikums bestanden sind. ²Eine Zulassung zum sechsten Fachsemester ist erst dann möglich, wenn alle Prüfungen des Physikums bestanden sind. ³Eine Zulassung zum achten Fachsemester ist erst dann möglich, wenn die Prüfungen in mindestens sechs Prüfungsfächern gem. § 29 TAppV bestanden sind.

(3) ¹Die Zulassung zur Tierärztlichen Prüfung erfolgt nach § 31 TAppV. ²Die erforderlichen Übungen und Seminare mit regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme sowie die erforderlichen Praktika sind in Spalte 8 der Anlage aufgeführt. ³In Fächern mit Teilprüfungen wird die Zulassung nach § 31 TAppV vor Antritt der letzten Teilprüfung geprüft.

§ 9 Tierärztliche Vorprüfung

(1) ¹Die Tierärztliche Vorprüfung besteht aus zwei Teilen, dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum). ²Im Vorphysikum werden die Fächer nach § 19 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 TAppV geprüft. ³Im Physikum erfolgen die Prüfungen in den Fächern nach § 22 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 TAppV.

(2) Im Fach nach § 19 Satz 1 Nr. 1 TAppV erfolgt eine schriftliche Prüfung, im Fach nach § 19 Satz 1 Nr. 3 TAppV eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren und in den Fächern nach § 19 Satz 1 Nrn. 2 und 4 TAppV sowie § 22 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 TAppV eine mündliche Prüfung.

(3) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung bzw. Teilprüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 10 Tierärztliche Prüfung

(1) Die Tierärztliche Prüfung umfasst die in § 29 Nrn. 1 bis 20 TAppV aufgezählten Fächer.

(2) In den Fächern nach § 29 Nrn. 1, 3, 5, 6, 8, 13 und 20 TAppV erfolgt die Prüfung mündlich.

(3) In den Fächern nach § 29 Nrn. 9 und 12 TAppV erfolgt die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren.

(4) In den Fächern nach § 29 Nr. 2 und 7 TAppV erfolgt die Prüfung durch eine Kombination von Multiple-Choice-Verfahren und schriftlicher Prüfung.

(5) In den Fächern nach § 29 Nrn. 10 und 16 TAppV wird die Prüfung durch eine Teilprüfung im Multiple-Choice-Verfahren und eine schriftliche Teilprüfung abgelegt.

(6) In den Fächern nach § 29 Nrn. 4, 11, 15, 17 und 19 TAppV wird die Prüfung durch eine Teilprüfung im Multiple-Choice-Verfahren und eine mündliche Teilprüfung abgelegt.

(7) Im Fach nach § 29 Nr. 18 TAppV wird die Prüfung durch zwei Teilprüfungen im Multiple-Choice-Verfahren und eine mündliche Teilprüfung abgelegt.

(8) Im Fach nach § 29 Nr. 14 TAppV erfolgt die Prüfung durch eine Teilprüfung im Multiple-Choice-Verfahren und durch eine Teilprüfung als Kombination von Multiple-Choice-Verfahren und schriftlicher Prüfung.

(9) Eine mündliche Prüfung kann auch in Form einer sog. objektiv strukturierten klinischen Examinierung (Objective Structured Clinical Examination – OSCE) abgehalten werden.

(10) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung bzw. Teilprüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 11 Teilprüfungen

(1) ¹Jede Teilprüfung muss bestanden werden. ²Studierende, die Prüfungsfächer mit Teilprüfungen nicht bestanden haben, müssen alle Teilprüfungen wiederholen.

(2) ¹Wird eine Prüfung in mehreren Teilprüfungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 TAppV abgelegt, so errechnet sich die Prüfungsnote aus den nach Spalte 12 der Anlage gewichteten Einzelbewertungen. ²Dabei werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt. ³§ 16 Abs. 4 Satz 3 TAppV gilt entsprechend. ⁴Im Zeug-

nis wird die Prüfungsnote nach Satz 3 mit einem Klammerzusatz, der den Zahlenwert nach Satz 2 enthält, aufgeführt. ⁵Zur Berechnung des Gesamtergebnisses der Tierärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 4 TAppV werden die Dezimalnoten nach Satz 2 verwendet.

(3) Der zeitliche Umfang der Teilprüfungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.

§ 12

Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren und Prüfungen in elektronischer Form

(1) ¹Prüfungen können auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Multiple-Choice). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 2 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (1 aus n) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben; diese Regelung findet nur Anwendung auf den ersten zu einer Lehrveranstaltung festgesetzten Prüfungstermin.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) bestehen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass statt der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Bei Prüfungen, die nur teilweise nach Abs. 1 Satz 1 abgenommen werden, gelten die Abs. 1 bis 3 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen und Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) Ergebnisse von schriftlichen Prüfungen und Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 sind spätestens vier Wochen, nachdem die Prüfungen stattgefunden haben, bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die sich vor dem 1. Oktober 2009 zur Tierärztlichen Vorprüfung gemeldet haben, legen die Tierärztliche Vorprüfung nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Tiermedizin vom 30. Oktober 2007 ab. ²Studierende, die sich vor dem 1. Oktober 2011 und nach dem 1. Oktober 2009 zur Tierärztlichen Vorprüfung gemeldet haben, legen die Tierärztliche Vorprüfung nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Tiermedizin vom

9. September 2009 ab. ³Für das weitere Studium nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 diese Satzung anzuwenden.

(3) Studierende, die nach dem 1. Oktober 2011 die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, aber noch nicht zur Tierärztlichen Prüfung zugelassen sind, werden nach dieser Satzung ausgebildet und geprüft.

(4) ¹Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2009 zur Tierärztlichen Prüfung zugelassen worden sind, ist die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Tiermedizin vom 30. Oktober 2007 auch für das weitere Studium anzuwenden. ²Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2011 und nach dem 1. Oktober 2009 zur Tierärztlichen Prüfung zugelassen worden sind, ist die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Tiermedizin vom 9. September 2009 auch für das weitere Studium anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juli 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 12. September 2011, Nr. 32a-G8712-2011/1-6, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. September 2011, Nr. I.3-H/35/11.

München, den 28. September 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 28. September 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28. September 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2011.

Unterrichtsveranstaltungen							Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	Gruppengröße ²	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ³	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
1	1.1	Anatomie I	V		2	WS					
1	1.2	Anatomie Übung I	Ü	10	2	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
1	1.3	Botanik	V		4	WS					
1	1.4	Chemie I	V		3	WS					
1	1.5	Chemie Übung I	Ü	80	1	WS			Klausuren	bestanden / nicht bestanden	
1	1.6	Ethologie I	V		1	WS					
1	1.7	Histologie I	V		2	WS					
1	1.8	Physik	V		4	WS					
1	1.9	Terminologie	V		1	WS					
1	1.10	Terminologie Übung	Ü	200	1	WS			Klausuren	bestanden / nicht bestanden	
1	1.11	Tierhaltung I	V		1	WS					
1	1.12	Tierschutz I	V		1	WS					
1	1.13	Zoologie I	V		3	WS					
1		Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen					keine	VP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
1		Physik einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes					keine	VP	Schriftliche Prüfung	Benotung	100%
2	2.1	Anatomie II	V		2	SS					
2	2.2	Anatomie Übung II	Ü	10	2	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
2	2.3	Chemie II	V		3	SS					
2	2.4	Chemie Übung II	Ü	80	1	SS			Klausuren	bestanden / nicht bestanden	

Unterrichtsveranstaltungen							Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	Gruppengröße ²	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ³	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
2	2.5	Embryologie I	V		1	SS					
2	2.6	Ethologie II	V		1	SS					
2	2.7	Genetik	V		2	SS					
2	2.8	Geschichte der Tiermedizin	V		1	SS					
2	2.9	Labortierkunde	V		1	SS					
2	2.10	Landwirtschaftslehre	V		2	SS					
2	2.11	Physiologie I	V		2	SS					
2	2.12	Radiologie I	V		1	SS					
2	2.13	Tierhaltung II	V		1	SS					
2	2.14	Tierschutz II	V		1	SS					
2	2.15	Zoologie II	V		2	SS					
2		Chemie					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 1.5 und 2.4	VP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
2		Zoologie					keine	VP	Multiple Choice	Benotung	100%
3	3.1	Anatomie III	V		3	WS					
3	3.2	Anatomie Übung III	Ü	10	3	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
3	3.3	Biochemie I	V		2	WS					
3	3.4	Embryologie II	V		1	WS					
3	3.5	Physiologie II	V		2	WS					
3	3.6	Physiologie, Biochemie Übungen I	Ü	10	5	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
3	3.7	Radiologie II	V		1	WS					
3	3.8	Tierschutz III	V		1	WS					

Unterrichtsveranstaltungen							Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	Gruppengröße ²	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ³	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
3	3.9	Tierzucht	V		3	WS					
3	3.10	Tierzucht Übung	Ü	150	1	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
4	4.1	Allgemeine Infektionsmedizin (Allgemeine Bakteriologie und Mykologie)	V		1	SS					
4	4.2	Allgemeine Infektionsmedizin (Allgemeine Virologie)	V		1	SS					
4	4.3	Anatomie IV	Ü		1	SS					
4	4.4	Anatomie Übung IV	Ü	10	1	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
4	4.5	Biochemie II	V		2	SS					
4	4.6	Grundlagen Lebensmittel- und Fleischhygiene	V		2	SS					
4	4.7	Histologie II	V		1	SS					
4	4.8	Histologie Übung	Ü	160	2	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
4	4.9	Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische sowie der Bienen	V		2	SS					
4	4.10	Parasitologie I	V		2	SS					
4	4.11	Pathophysiologie	V		1	SS					
4	4.12	Physiologie III	V		2	SS					
4	4.13	Physiologie, Biochemie Übungen II	Ü	10	5	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
4	4.14	Propädeutik I	V		3	SS					

Unterrichtsveranstaltungen							Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	Gruppengröße ²	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ³	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
4		Anatomie					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 1.2, 2.2, 3.2 und 4.4	P	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
4		Histologie und Embryologie					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 4.8	P	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
4		Biochemie					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 3.6 und 4.13	P	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
4		Physiologie					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 3.6 und 4.13	P	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
4		Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 3.10	P	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
5	5.1	Allgemeine Chirurgie	V		2	WS					
5	5.2	Allgemeine Lebensmittelkunde	V		1	WS					
5	5.3	Infektionsmedizin (Allgemeine Bakteriologie, Allgemeine Virologie)	V		2	WS					
5	5.4	Allgemeine Innere und Pathophysiologie	V		1	WS					
5	5.5	Allgemeine Lebensmittelhygiene	V		1	WS					
5	5.6	Anästhesiologie	V		1	WS					
5	5.7	Augenkrankheiten Kleintier, Pferd	V		1	WS					
5	5.8	Bestandsbetreuung I	V		1	WS					
5	5.9	Epidemiologie	V		1	WS					
5	5.10	Futtermittelkunde I	V		1	WS					
5	5.11	Infektionsmedizin (Immunologie) (Scheinplicht nach § 31 TAppV)	V		1	WS			Klausur	bestanden / nicht bestanden	

Unterrichtsveranstaltungen							Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	Gruppengröße ²	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ³	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
5	5.12	Innere Medizin Pferd I	V		1	WS					
5	5.13	Parasitologie II	V		2	WS					
5	5.14	Pathologie I (Allgemeine Pathologie Teil 1)	S	150	2	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
5	5.15	Pharmakologie und Toxikologie I	V		3	WS					
5	5.16	Propädeutik II	V		2	WS					
5	5.17	Reproduktion I	V		3	WS					
5	5.18	Tierernährung I	V		1	WS					
5	5.19	Tierhygiene I	V		1	WS					
6	6.1	Futtermittelkunde II	Ü	100	2	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
6	6.2	Geflügelkrankheiten	V		2	SS					
6	6.3	Innere Medizin Kleintier	V		4	SS					
6	6.4	Innere Medizin Pferd II	V		1	SS					
6	6.5	Milch	V		1	SS					
6	6.6	Pathologie II (Allgemeine Pathologie Teil 2)	S	150	2	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
6	6.7	Pharmakologie und Toxikologie II	V		4	SS					
6	6.8	Propädeutik III	Ü	20	2	SS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
6	6.9	Radiologie III	V		1	SS					
6	6.10	Reproduktion II	V		2	SS					
6	6.11	Infektionsmedizin (Spezielle Bakteriologie)	V		2	SS					
6	6.12	Spezielle Chirurgie Kleintier I	V		1	SS					

Unterrichtsveranstaltungen							Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	Gruppengröße ²	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ³	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
6	6.13	Spezielle Chirurgie Pferd I	V		1	SS					
6	6.14	Allgemeine Fleischhygiene	V		2	SS					
6	6.15	Spezielle Lebensmittelhygiene	V		2	SS					
6	6.16	Infektionsmedizin (Spezielle Virologie)	V		2	SS					
6	6.17	Tierhygiene II	V		1	SS					
6		Klinische Propädeutik Teilprüfung I					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	50%
6		Radiologie					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	100%
6		Pharmakologie und Toxikologie					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	100%
6		Innere Medizin Teilprüfung I					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	25%
6		Klinische Propädeutik Teilprüfung II					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 6.7	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	50%
6		Tierhaltung und Tierhygiene					keine	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
6		Geflügelkrankheiten Teilprüfung I					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	50%
6		Fleischhygiene Teilprüfung I					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	50%
6		Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene Teilprüfung I					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	70%
7	7.1	Arzneimittelverordnungs- und Anfertigungslehre	V		1	WS					
7	7.2	Infektionsmedizin (Bakteriologie / Virologie Kurs)	Ü		2	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
7	7.3	Bestandsbetreuung II	V		2	WS					
7	7.4	Biometrie (Scheinplicht nach § 31 TAppV)	V		2	WS			Klausuren	bestanden / nicht bestanden	
7	7.5	Chirurgie Wiederkäuer	V		1	WS					

Unterrichtsveranstaltungen							Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	Gruppengröße ²	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ³	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
7	7.6	Innere Medizin Wiederkäuer	V		1	WS					
7	7.7	Milch Kurs	S/Ü	100	2	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
7	7.8	Parasitologie Kurs	Ü	100	1	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
7	7.9	Pathologie III (Spezielle Pathologie Teil 1)	V		3	WS					
7	7.10	Reproduktion	V		3	WS					
7	7.11	Schweinekrankheiten	V		1	WS					
7	7.12	Spezielle Anästhesiologie Kleintier	V		1	WS					
7	7.13	Spezielle Chirurgie Kleintier II	V		1	WS					
7	7.14	Spezielle Chirurgie Pferd II	V		1	WS					
7	7.15	Spezielle Fleischhygiene	V		1	WS					
7	7.16	Fleischuntersuchung	V		1	WS					
7	7.17	Tiernahrung II	V		1	WS					
7	7.18	Tiernahrung III	Ü	100	2	WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
7	7.19	Infektionsmedizin (Staatl. Tierseuchenbekämpfung, Bakteriologie, Virologie)	V		3	WS					
7	7.20	Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	V		2	WS					
7		Arznei- und Betäubungsmittelrecht Teilprüfung I					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	50%
7		Bakteriologie und Mykologie					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 7.2	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%

Unterrichtsveranstaltungen							Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	Gruppengröße ²	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ³	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
7		Milchkunde Teilprüfung I					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 7.7	TP	Multiple-Choice	Benotung	80%
7		Parasitologie					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 7.8	TP	Kombination von Multiple-Choice und schriftlicher Prüfung	Benotung	100%
7		Reproduktionsmedizin Teilprüfung I					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	50%
7		Innere Medizin Teilprüfung II					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	25%
7		Tierernährung					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 7.18	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
7		Virologie					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 7.2	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
8 / 9	8.1	Arzneimittelverordnungs- und Anfertigungslehre	S	100	1	SS / WS					
8 / 9	8.2	Fleischuntersuchung	Ü	100	2	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
8 / 9	8.3	Klinische Ausbildung	Ü	50	37	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
8 / 9	8.4	Lebensmittelhygiene	Ü	100	3	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
8 / 9	8.5	Pathologie IV (Spezielle Pathologie Teil 2)	Ü/S/V		6	SS / WS	erfolgreiche Teilnahme 5.14 und 6.6		Testate	bestanden / nicht bestanden	
8 / 9	8.6	Querschnittsunterricht	D		14	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	
8 / 9	8.7	Tierschutz IV	S	100	1	SS / WS			Testate	bestanden / nicht bestanden	

Unterrichtsveranstaltungen							Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	Gruppengröße ²	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ³	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
1 bis 9	8.8	Wahlpflichtunterricht	V		22	SS / WS					
8 / 9		Arznei- und Betäubungsmittelrecht Teilprüfung II					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 8.1	TP	Schriftliche Prüfung	Benotung	50%
11		Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 5.14, 6.6 und 8.5	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
11		Chirurgie und Anästhesiologie Teilprüfung I					keine	TP	Multiple-Choice	Benotung	50%
11		Chirurgie und Anästhesiologie Teilprüfung II					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 8.3 und 8.6, Praktika gemäß §§ 57 bis 60 TAppV	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	50%
11		Fleischhygiene Teilprüfung II					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 8.2, gemäß § 55 Abs. 2 TAppV	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	50%
11		Geflügelkrankheiten Teilprüfung II					keine	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	50%
11		Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht					keine	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%
11		Innere Medizin Teilprüfung III					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 8.3 und 8.6, Praktika gemäß §§ 57 bis 60 TAppV	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	50%

Unterrichtsveranstaltungen							Prüfungen und Erfolgskontrollen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Fachsemester	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung oder des Prüfungsfachs	Unterrichtsform ¹	Gruppengröße ²	SWS	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsabschnitt (nach TAppV) ³	Prüfungsform	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Notengewicht
11		Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene Teilprüfung II					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 8.4, gemäß § 55 Abs. 2 TAppV	TP	Kombination von Multiple-Choice und schriftlicher Prüfung	Benotung	30%
11		Milchkunde Teilprüfung II					erfolgreiche Teilnahme an Milchkunde Teilprüfung I	TP	Schriftliche Prüfung	Benotung	20%
11		Reproduktionsmedizin Teilprüfung II					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 8.3 und 8.6, Praktika gemäß §§ 57 bis 60 TAppV	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	50%
11		Tierschutz und Ethologie					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an 8.7	TP	Kombination von Multiple-Choice und schriftlicher Prüfung	Benotung	100%
11		Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie					keine	TP	Mündliche Prüfung	Benotung	100%

¹ V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, D = klinische Demonstration;

² Wird die maximale Gruppengröße überschritten, werden parallele Unterrichtsveranstaltungen eingerichtet.

³ VP = Vorphysikum, P = Physikum, TP = Tierärztliche Prüfung

Die von der TAppV vorgeschriebenen Prüfungen sind grau hinterlegt.